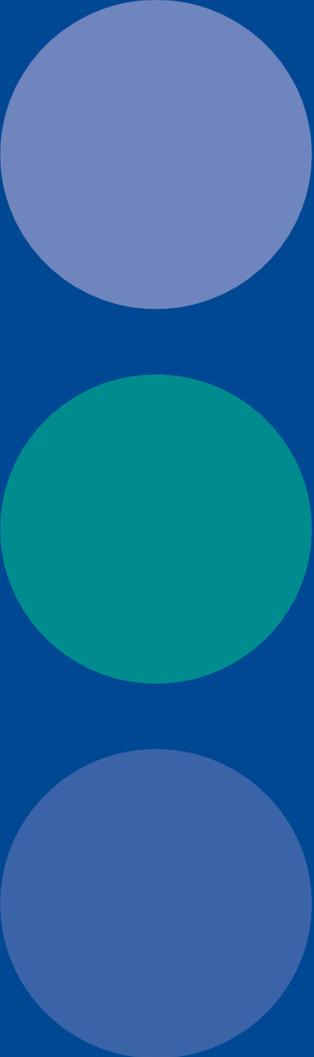


304-002

DGUV Grundsatz 304-002



**Aus- und Fortbildung
für den betrieblichen
Sanitätsdienst**

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Qualitätssicherung Erste Hilfe
des Fachbereichs Erste Hilfe

Ausgabe: April 2022

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen Webcode: p304002

Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	5	Anhang 1	
2 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebs-sanitäterinnen oder Betriebssanitätern	6	Gestaltungsbeispiel eines Hygieneplans betrieblicher Sanitätsdienst – Detaillierte Beschreibung und Übersicht Hygieneplan	14
2.1 Allgemeine Grundsätze	6	Anhang 2	
2.2 Personelle Voraussetzungen	7	Themen und Lernziele der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst	16
2.3 Sachliche Voraussetzungen	10	Anhang 3	
2.4 Organisatorische Voraussetzungen	11	Themen und Lernziele des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst	19
		Anhang 4	
		Themen und Lernziele der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst	21
		Anhang 5	
		Gestaltungsbeispiel für einen Leitfaden	22
		Anhang 6	
		Gestaltungsbeispiel einer Bescheinigung für die Teilnahme an der Grundausbildung, dem Aufbaulehrgang sowie Fortbildungen für Betriebs-sanitäterinnen oder Betriebssanitäter	24
		Anhang 7	
		Literaturverzeichnis	26

1 Anwendungsbereich

Nach § 27 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ darf die Unternehmerin bzw. der Unternehmer als Betriebsсанitäter oder Betriebsсанitäterin nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von den Unfallversicherungsträgern in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Betriebsсанitätern oder Betriebsсанitäterinnen. Ziel des Feststellungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gliedert die Ausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst in zwei Stufen; erstens eine grundlegende, allgemeingültige Sanitätsschulung (Grundausbildung) und zweitens eine vorwiegend auf die betrieblichen Aufgaben abgestellte, aufbauende Ausbildung (Aufbaulehrgang).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Grundausbildung ist die Ausbildung zum Ersthelfenden oder die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Fortbildung innerhalb der letzten zwei Jahre.

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Qualifikationen treten:

- *Approbation als Ärztin oder als Arzt*
- *Examierte Krankenpflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung*
- *Rettungsassistentin oder Rettungsassistent bzw. Notfallsанitäterin oder Notfallsанitäter*
- *Rettungsанitäterin oder Rettungsанitäter sowie*
- *Sanitätspersonal der Bundeswehr mit санitätsdienstlicher Fachausbildung*

Im erforderlichen Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst wird der Teilnehmende mit betriebsbezogenen und unfallversicherungsspezifischen Aufgaben vertraut gemacht. Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang darf die Teilnahme an der Grundausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit aufgrund einer anerkannten Qualifikation eine entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

Heilgehilfen nach den Bergverordnungen sind den Betriebsсанitätern oder -sanitäterinnen gleichzusetzen.

Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsсанitäter oder Betriebsсанitäterinnen regelmäßig innerhalb von drei Jahren von einer im Sinne dieser Vorschrift geeigneten Stelle fortgebildet werden.

2 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebsanleiterinnen oder Betriebsleitern

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen und Unfallversicherungsträgern sichergestellt ist.

Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit – in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) – hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ein Führungszeugnis zu seiner Person vorzulegen. Darüber hinaus stellt sie bzw. er sicher, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung im betrieblichen Sanitätsdienst nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, bei denen ebenfalls die notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist. Von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer ist in der Regel zum Nachweis ihrer bzw. seiner Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern (§ 150 GewO).

Betreibt eine Ausbildungsstelle mehrere Betriebsstätten, so ist durch innerbetriebliche Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass an allen Standorten die der Feststellung der Eignung zugrunde liegenden Standards verbindlich eingehalten werden. Gleiches gilt für Inhouse-Schulungen beim Auftraggeber.

Eine Übertragung der Aus- und Fortbildung im betrieblichen Sanitätsdienst an andere Personen, die nicht Beschäftigte der geeigneten Stelle (im Sinne des § 7 SGB IV) sind, insbesondere Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, ist nur zulässig, wenn

- der Unternehmer bzw. die Unternehmerin diesen gegenüber sicherstellt, dass die Schulungen im Sinne dieses Grundsatzes (zeitlich und inhaltlich) durchgeführt werden,
- die Organisation, Sachmittelausstattung und hygienischen Anforderungen vollumfänglich durch die geeignete Stelle erfolgen,
- das wirtschaftliche Risiko bei der Ausbildungsstelle bleibt,
- bei Kundenanfrage durch Dritte, diese die Ausbildungsstelle namentlich benennen.

Geeignete Stellen dürfen keine anderen Stellen mit der Durchführung von Betriebsanleitersschulungen beauftragen.

2.1.1 Antrag auf Feststellung der Eignung

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Bezirksverwaltung Würzburg, Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß §§ 88 ff. SGB X mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens beauftragt. Anträge sind somit an diese Berufsgenossenschaft zu richten.

War die Eignung einer Ausbildungsstelle bereits festgestellt, erfüllt sie jedoch die Voraussetzungen zur Verlängerung der Feststellung der Eignung nicht mehr oder die Feststellung der Eignung wurde widerrufen, so kann ein neuer Antrag auf Feststellung der Eignung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorherigen Eignung gestellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

2.1.2 Prüfung

Die Unfallversicherungsträger sowie von den Unfallversicherungsträgern beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, jede Veranstaltung – in der Regel 10 Tage vor Beginn – mittels vorgegebenem Meldeverfahren bei der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe bei der VBG zu melden und die Meldung aktuell zu halten.

2.1.3 Befristung, Widerruf der Eignung

Die Feststellung der Eignung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Die Feststellung der Eignung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung weiterhin bestehen, z. B. durch Fortbildung der Lehrkräfte. Die Feststellung der Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist, wenn die Aus- bzw. Fortbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, die sich aus der Feststellung der Eignung ergeben, verstoßen wird.

2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Feststellung der Eignung zugrunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

2.2 Personelle Voraussetzungen

2.2.1 Medizinischer Hintergrund

Antragstellende haben nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst unter der Verantwortung einer hierfür geeigneten Ärztin bzw. eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärztinnen bzw. Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärztinnen bzw. die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärztinnen bzw. Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Anästhesiologie zu nennen.

Die Ärztin oder der Arzt führt die medizinische Fachaufsicht über die Inhalte der Ausbildung, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Leitfäden – siehe Abschnitt 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge – sicherzustellen. Insbesondere haben sie dort, wo Grundlagen für

die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum Notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten. Bei Bedarf steht die medizinische Fachaufsicht der Ausbildungsstelle/den Lehrkräften bei medizinischen Fragen beratend zur Seite.

Die Ärztin oder der Arzt steht Stellen ohne Hygienefachkraft oder Desinfektor bei Fragen zur Hygiene zur Verfügung.

Stellen, die Aus- und Fortbildungen von Betriebsanleiterinnen oder Betriebsanleitern durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung über die ärztliche Fachaufsicht. Dieser schriftlichen Vereinbarung ist eine Kopie der Approbation sowie der fachlichen Qualifikation beizufügen.

Ein Gestaltungsbeispiel für eine Vereinbarung zur Übernahme der ärztlichen Fachaufsicht ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.2.2 Lehrkräfte

Antragstellende haben nachzuweisen, dass sie selbst zur Ausbildung befähigt sind oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügen.

Die medizinisch-fachliche Voraussetzung, das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung wird sachgerecht, z. B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für Lehrkräfte des betrieblichen Sanitätsdienstes bei einer nach Abschnitt 3 des DGUV Grundsatzes 304-003 geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen medizinisch-fachlich, pädagogisch und fachspezifisch fortzubilden.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Betriebsanleiterinnen oder Betriebsanleitern eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Notfallmedizinische Ausbildung: mindestens sanitäts-/rettungsdienstliche Ausbildung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten inkl. dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung. Liegt die medizinisch-fachliche Grundqualifikation bei Beginn der fachspezifischen Lehrkräftequalifikation länger als 3 Jahre zurück, ist eine aktuelle Fortbildung im Umfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.
- Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation anerkannt, eine medizinische Fortbildung vor Beginn der fachspezifischen Lehrkräftequalifikation ist nicht erforderlich. Davon unberührt gelten die Regelungen zur medizinisch-fachlichen, pädagogischen und fachspezifischen Fortbildung für die Lehrkraft betrieblicher Sanitätsdienst.

Pädagogische Qualifikation

Lehrkraft Erste Hilfe gemäß DGUV Grundsatz 304-001 mit aktueller Lehrberechtigung zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Fachspezifische Lehrkräftequalifikation

Diese umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten und kann wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Fachdidaktische Lehrkräfteschulung im Bereich des betrieblichen Sanitätsdienstes (16 Unterrichtseinheiten):
- Ziele und Rahmenbedingungen der Aus- und Fortbildung von Betriebsanleiterinnen oder Betriebsanleitern
 - Planung, Durchführung und Analyse von Aus- und Fortbildungen im betrieblichen Sanitätsdienst

- Vorgesehene Lehr- und Lernformen des Leitfadens

Diese 16 Unterrichtseinheiten müssen bei einer geeigneten Stelle gemäß Abschnitt 3 des DGUV Grundsatzes 304-003 absolviert werden.

- b) Schulung zum Thema „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ (8 Unterrichtseinheiten)

Beispiele hierfür sind Schulungen zu folgenden Themen: Rechtsgrundlagen im Arbeitsschutz, arbeitsmedizinische Vorsorge, Gefahrstoffe, Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, Arbeitstätten, Brandschutz. Diese Schulungen müssen nicht zwingend bei einer geeigneten Stelle gemäß Abschnitt 3 des DGUV Grundsatzes 304-003 absolviert werden.

Von der gesamten fachspezifischen Lehrkräftequalifizierung (24 Unterrichtseinheiten) können maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenzanteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

Hospitation

Bei Antragsstellung ist nachzuweisen, dass neue Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase bei mindestens einer Grundausbildung und einem Aufbaulehrgang als Lehrkraft unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen haben. Der Nachweis kann mit einem Hospitationsprotokoll erbracht werden.

Ein Gestaltungsbeispiel für ein Hospitationsprotokoll ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

Medizinisch-fachliche, pädagogische und fachspezifische Fortbildung

Inhalte bzw. Ziele der Lehrkräfte-Fortbildung (24 Unterrichtseinheiten in drei Jahren):

- Sicherung/Vertiefung relevanter fachlicher Grundlagen
- Sicherstellung der fachlichen Aktualität
- Erweiterung methodischer Kompetenzen
- Berücksichtigung angrenzender Themenfelder/Inhalte (perspektivische Entwicklungsoptionen des Themengebiets „Betriebssanitäter“)

Die Lehrkräfte müssen innerhalb der Gültigkeit der Lehrberechtigung, mindestens alle drei Jahre, gleichermaßen medizinisch-fachlich, pädagogisch und fachspezifisch im Umfang von mindestens insgesamt 24 Unterrichtseinheiten, fortgebildet werden. Davon müssen mindestens 8 Unterrichtseinheiten med./fachl., bezogen auf die Inhalte der Betriebsanleiter- bzw. Betriebsanleiterinnen-Ausbildung, und 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch bei einer geeigneten Stelle gemäß Abschnitt 3 des DGUV Grundsatzes 304-003 nachgewiesen werden. Anderweitige Fortbildungen, deren Inhalte sich auf Themen zu „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ beziehen, können im Umfang bis zu 8 Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Diese Fortbildung muss nicht zwingend bei einer geeigneten Stelle gemäß Abschnitt 3 des DGUV Grundsatzes 304-003 absolviert werden. Beispiele hierfür sind Fortbildungen im Arbeitsschutz, Arbeitsrecht, Brandschutz etc.

Bei der Fortbildung können maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

Ist die Frist für die Fortbildung überschritten, ohne dass eine Fortbildung im erforderlichen Umfang absolviert wurde, erlischt die Lehrberechtigung. Zur Wiedererlangung der Lehrberechtigung ist die fachspezifische Lehrkräftequalifikation im Umfang von mind. 24 Unterrichtseinheiten sowie die aktuelle Lehrberechtigung Lehrkraft Erste Hilfe gemäß DGUV Grundsatz 304-001 nachzuweisen.

Einsatz von Fachreferenten

Wird eine qualifizierte Fachreferentin bzw. ein qualifizierter Fachreferent, z. B. Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt, für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei dieser bzw. diesem auf den Nachweis einer speziellen pädagogischen Qualifizierungsmaßnahme verzichtet werden. Dieser Einsatz muss nach Absatz 2.4.6 dieses DGUV Grundsatzes dokumentiert werden.

2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes verfügen. Das ist der Fall, wenn sie oder ihre Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im betrieblichen oder öffentlichen Rettungsdienst tätig sind und praktische Einsatzerfahrungen nachweisen können.

Im Sinne dieses Absatzes können lediglich Tätigkeiten im Bereich der präklinischen Versorgung berücksichtigt werden, das heißt Tätigkeiten im Rettungsdienst, Werksrettungsdienst oder als First Responder.

Ein Gestaltungsbeispiel für den Nachweis über die Erfahrung in Organisation und Durchführung der Tätigkeit im Rettungsdienst ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.2.4 Versicherungsschutz

Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die eventuelle Personen- und Sachschäden abdeckt, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen.

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmenden abdecken, die diese aufgrund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

2.3 Sachliche Voraussetzungen

2.3.1 Räumlichkeiten

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können.

2.3.2 Demonstration- und Übungsmaterial

Es müssen die notwendigen und zeitgemäßen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Präsentationsmedien zur Verfügung stehen.

2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Zu 2.3.1 Räumlichkeiten

Der Raum muss wenigstens 50 m² Grundfläche aufweisen.

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sein. Diese finden Sie online unter www.baua.de.

Zu 2.3.2 Demonstrations- und Übungsmaterial

Zur Grundausstattung an Präsentations-Medien gehören beispielsweise Tageslichtschreiber und Lehrfolien, Flip-Chart, Video-Anlage, Videos, Notebook und Beamer.

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien in ausreichender und der Gruppengröße angepasster Anzahl vorhanden sein:

- Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (zwei je Lehrgang)
- auswechselbare Gesichtsmasken zur Beatmung durch Mund und Nase
- AED-Demonstrations-/Trainingsgerät
- Pupillenleuchten
- manuelle Blutdruckmessgeräte inkl. Stethoskope
- Blutzuckermessgeräte
- Beatmungsbeutel mit Masken
- Sauerstoffbehandlungsgerät inkl. Zubehör
- Intubationsphantom für supraglottische Atemwegshilfen (optional)¹
- Injektionsbesteck einschließlich Übungsmaterialien
- Infusionsbesteck einschließlich Übungsmaterialien
- Immobilisationsmaterial
- Verbandkasten DIN 13157
- Augenspülflasche nach DIN EN 15154-4:2009-07
- Sanitätskoffer/Notfallrucksack nach DIN 13155
- Transportgeräte/Rettungsgeräte
- Auswahl an Persönlicher Schutzausrüstung

Die Übungsmaterialien müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden. Eine nochmalige Nutzung bereits verwendeter Verbandmaterialien ist nicht zulässig. Spezielle Übungssets sowie Übungsmaterialien mit abgelaufenem Verfalldatum können verwendet werden.

Zu 2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene

Unter dem Begriff „Desinfektion und allgemeine Hygiene“ wird ein Hygienemanagement verstanden mit dem Ziel, die Anforderungen an die Hygiene organisatorisch und funktionell umzusetzen. Alle hygienischen Maßnahmen werden in einem detaillierten Hygieneplan erfasst, der eine Handlungsanweisung für alle Lehrkräfte und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, darstellt. Dieser ist verpflichtend und stellt die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen sicher.

¹ Die supraglottische Atemwegshilfe kann auf Wunsch des Unternehmens unter der Verantwortung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes eingesetzt werden.

(Gestaltungsbeispiel für einen detaillierten und übersichtlichen Hygieneplan siehe Anhang 1)

Der Hygieneplan ist in haftungsrechtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Wichtig ist vor allem, dass der Hygieneplan den gesetzlichen Vorgaben entspricht und sich auf die jeweilige geeignete Stelle bezieht. Unternehmen, die an mehreren Standorten vertreten sind, können zwar einen allgemeinen Hygieneplan (Rahmenhygieneplan) herausgeben, jedoch müssen spezifische Unterschiede in den Plan eingearbeitet sein. Die eingesetzten Lehrkräfte und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, müssen unterwiesen sein und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss dafür Sorge getragen werden, dass alle relevanten Flächen der Übungsmaterialien (Gesichtsmasken, Übungsgeräte zur Wiederbelebung) wirksam erreicht werden. Der Luftwegewechsel der Übungsphantome ist im Intervall der Herstellerangaben durchzuführen. Bei den Materialien (AED-Demonstrations-/Trainingsgerät, Übungsmatten usw.) reicht eine Flächendesinfektion aus.

Besonders bei den auswechselbaren Gesichtsmasken müssen sichere Desinfektionsverfahren für die Aufbereitung genutzt werden. Hier kommen das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion in Betracht.

Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss die bakterizide, fungizide und begrenzt viruzide Wirkungsweise sichergestellt sein. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig (z. B. verantwortliche ärztliche Fachkraft der Stelle, Desinfektor) auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben im Hygieneplan schriftlich festzulegen.

Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolls erfasst werden.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeits-

stoffe und die Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen. Bei regionalen gesundheitlichen Sondersituationen müssen länderspezifische Vorgaben, z. B. Infektionsschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden vollumfänglich beachtet werden.

2.4 Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1 Anzahl der Teilnehmenden

An einem Lehrgang dürfen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Anzahl der Teilnehmenden kann bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers bzw. einer Ausbildungshelferin auf 20 Personen erweitert werden.

2.4.2 Ausbildungsleistung

Antragstellende haben zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 80 Teilnehmende in Grundausbildungen/Aufbaulehrgängen/Fortbildungen geschult werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich.

2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Der Unterricht muss sich nach einem Leitfaden richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie dem Mindestzeitmaß verbindlich ist. Im Einzelnen müssen die in den Anhängen 2, 3 und 4 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden.

Die Grundausbildung umfasst mindestens 63 Unterrichtseinheiten, der Aufbaulehrgang mindestens 32 Unterrichtseinheiten jeweils zuzüglich Prüfungszeit und die Fortbildung mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Je Tag dürfen höchstens 9 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden, wobei insgesamt mindestens drei Pausen vorzusehen

sind, deren Gesamtdauer mindestens 45 Minuten beträgt.

Jeder Ausbildungsabschnitt ist als geschlossenes Seminar thematisch zu konzipieren. Teilnehmende einer Fortbildung dürfen nicht in eine Grundausbildung oder einen Aufbaulehrgang integriert werden.

Im Einzelnen müssen die in den Anhängen 2, 3 und 4 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden. Diese Ziele werden in reinen Präsenzlehrgängen vermittelt, die eine enge Verzahnung zwischen Praxis und Theorie als Grundlage für die Handlungskompetenz sicherstellen.

Der Unterricht hat sich nach einem Leitfaden zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist. In diesem Sinne können Lehrunterlagen (Leitfaden und Unterrichtsbegleitmaterialien) einer gemäß Abschnitt 3 des DGUV Grundsatzes 304-003 geeigneten Stelle eingesetzt werden. Hierzu ist die Genehmigung der herausgebenden Stelle erforderlich. Ersatzweise können eigene Lehrunterlagen entwickelt werden, die einer Überprüfung durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe bedürfen und die an aktuelle Entwicklungen angepasst werden müssen.

Die einzelnen Abschnitte beinhalten Folgendes:

- Teillernziel
- Zeitangaben
- Methoden
- Visualisierung
- Medien
- benötigte Materialien
- genaue Beschreibung der zu unterrichtenden Maßnahmen
- gegebenenfalls Praxisanleitung
- gegebenenfalls Hintergrundinformationen für die Lehrkraft
- Erfolgskontrollen

Anhang 5 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.

2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmenden an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme sind Unterrichtsbegleitmaterialien auszuhändigen, die es ihm ermöglichen, die einzelnen Lehrinhalte nachzuvollziehen.

2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmenden einer Aus- und Fortbildung ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrgangslitung die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmende nach theoretischer und praktischer Erfolgskontrolle die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Daten beinhalten:

- Titel: Bescheinigung über die Teilnahme an einer Grundausbildung, Aufbaulehrgang bzw. Fortbildung für Betriebsanleiter oder Betriebsanleiterinnen
- Dauer der Ausbildung in Unterrichtseinheiten
- Themen der Fortbildung
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden
- Zeitraum der Schulungsmaßnahme
- Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme
- Durchführende Lehrkraft
- Registriernummer der Veranstaltung
- Name und Kennziffer der geeigneten Stelle
- Ort, Datum und Unterschrift der Lehrkraft bzw. der Ausbildungsstelle

Wird die Teilnahmebescheinigung in elektronischer Form erstellt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschrift die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der tech-

nischen Richtlinie 02102-01 „Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung siehe Anhang 6.

2.4.6 Dokumentation

Die geeignete Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 1)
- Art der jeweiligen Aus- und Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Zeit der Maßnahme
- täglicher Teilnahmenachweis (z. B. Kursbuch oder ähnliches)
- Name der verantwortlichen Ärztin bzw. des verantwortlichen Arztes, Namen der Lehrkräfte
- vergebene Registriernummer des Lehrgangs
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit der Desinfektion der verwendeten Gesichtsmasken
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmenden
- Arbeitgeber des Teilnehmenden
- Ergebnis der Erfolgskontrolle

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung den Unfallversicherungsträgern vorzulegen.

Mit der Dokumentation sind alle an der Veranstaltung Teilnehmenden zu erfassen.

Die verwendeten Gesichtsmasken müssen zur Rückverfolgbarkeit der Desinfektion vermerkt sein.

Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) und eines Unterrichtsnachweises empfohlen.

Wird die Lehrgangsdokumentation in elektronischer Form geführt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschriften die Anforderun-

gen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der Technischen Richtlinie 02102-01 „Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Wird die analoge Lehrgangsdokumentation in eine elektronische Form überführt, sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.

Sämtliche in elektronischer Form geführten Lehrgangsdokumentationen einschließlich der dazu gehörigen Metadaten sind fünf Jahre aufzubewahren und den Unfallversicherungsträgern nach Aufforderung ohne Weiteres unverzüglich zu übermitteln.

Anhang 1

Gestaltungsbeispiel eines Hygieneplans betrieblicher Sanitätsdienst – Detaillierte Beschreibung und Übersicht Hygieneplan

Teil 1: Gestaltungsbeispiel einer detaillierten Beschreibung

Der Hygieneplan betrieblicher Sanitätsdienst – Detaillierte Beschreibung sollte folgende Inhalte aufweisen. Die Gliederung ist beispielhaft.

1. Angaben zur geeigneten Stelle

- Name der geeigneten Stelle
- Kennziffer der geeigneten Stelle gemäß § 27 DGUV Vorschrift 1
- Verantwortliche Person für das Hygienemanagement
- Erstellungsdatum, Version

2. Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen

- Durchführung der hygienischen Händedesinfektion
- Ansetzen der Desinfektionsmittellösung
- Material zur Desinfektion
- ...

3. Verfahrensanweisung

- Übungsgerät zur Wiederbelebung
 - a) Luftwegewechsel
 - b) Desinfektion der Oberflächen Übungsgerät zur Wiederbelebung

c) Auswechselbare Gesichtsmasken zur Beatmung durch Mund und Nase

- I. Codierung der Gesichtsmaske/Charge
 - II. Aufbewahrung sauberer Gesichtsmasken/Charge
 - III. Umgang und Desinfektion gebrauchter Gesichtsmasken/Charge
- AED-Demonstration-/Trainingsgerät
 - Stetoskop
 - Übungsmatten
 - Übungsmaterial
 - i. Verbandkasten
 - ii. Verbrauchsmaterial Verbände
 - iii. Dreiecktücher (wenn sie mehrfach verwendet werden)
 - iv. Übungsdecken aus Stoff
 - ...

4. Dokumentation

- Dokumentation von Desinfektionsarbeiten
- ...

5. Gefahrstoffdokumentation

- Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe
-

6. Kontrolle

- Überarbeitung des Hygienemanagements
- ...

Teil 2: Gestaltungsbeispiel eines Hygieneplans betrieblicher Sanitätsdienst – Übersicht

Der Hygieneplan betrieblicher Sanitätsdienst – Übersicht sollte folgende Inhalte aufweisen.
Die Gliederung ist beispielhaft.

Was	Wann	Wie	Womit	Wer	Bemerkungen
Luftwegewechsel Übungsgerät zur Wiederbelebung	Am Ende eines Lehrgangstages oder nach Ver- schmutzung während des Gebrauchs	Ausbauen aus dem Übungsgerät zur Wiederbelebung	-/-	Lehrkraft, ...	Entsorgung über den Restmüll
...					
Stetoskop					
...					

Hinweis

Die Lehrkräfte müssen in den Hygieneplan eingewiesen sein. Die Einhaltung ist obligat. Änderungen sind der QSEH vorzulegen.

Anhang 2

Themen und Lernziele der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Gesamtlernziel

Die Teilnehmenden werden auf der Grundlage der in der Erste-Hilfe-Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit erweiterten Maßnahmen, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Die Vermittlung erfolgt praxisnah und kompetenzorientiert. Die Maßnahmen sollten im Gesamttablauf geübt werden.

Insbesondere können die Teilnehmenden nach Beendigung der Grundausbildung

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beschreiben sowie
- die sanitätsdienstliche Versorgung bei Unfällen und akuten Gesundheitsstörungen im Betrieb durchführen.

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangseinführung 		1
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben der Betriebsanleiterin oder des Betriebsanleiters nach DGUV Vorschrift 1 • Rechtsgrundlagen (detaillierte rechtliche Kenntnisse folgen im Aufbaulehrgang) 	<p>Die TN* können auf Grundlage der Vorschriften und Regelwerke die Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten der Betriebsanleiterin oder des Betriebsanleiters sowie seine Stellung im Betrieb beschreiben.</p> <p>Die TN sind über die für ihre Tätigkeit als Betriebsanleiter bzw. Betriebsanleiterin relevanten rechtlichen Bestimmungen informiert und können deren Bedeutung und Konsequenzen anhand von Beispielen erläutern.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschriften: DGUV Vorschrift 1 • Strafgesetzbuch §§ 34, 35, 203 i. V. m. 138, 230, 323c • Bürgerliches Gesetzbuch §§ 242, 278, 831 • Medizinprodukte-Durchführungsgesetz, Medizinprodukte-Betreiberverordnung • Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung • Ggf. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung § 14 der Biostoffverordnung • Sozialgesetzbuch VII 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen im (Notfall-) Einsatz <ul style="list-style-type: none"> – Auffinden einer Person – Kontrolle der Vitalfunktionen – Ganzkörperliche Untersuchung – Zusammenarbeit mit Dritten 	<p>Die TN können den Ablauf der Versorgung von Arbeitsunfällen und betrieblichen Notfällen anhand der Rettungskette darstellen.</p> <p>Die TN beherrschen das Ablaufschema vom Auffinden einer Person, einschließlich der erforderlichen Kontrollen der Vitalfunktionen und die ganzkörperliche Untersuchung. Sie können die daraus resultierenden lebensrettenden Sofortmaßnahmen ableiten und beschreiben.</p> <p>Die TN können anhand von Beispielen die Zuständigkeiten und organisatorischen Abläufe im Einsatz, bei der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere mit Ersthelfenden, Ärzten bzw. Ärztinnen und dem öffentlichen Rettungswesen) beschreiben.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> • Bewusstsein • Störungen Bewusstsein 	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Bewusstseins vertraut und erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für die Betroffenen.</p> <p>Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	2

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> • Atmung • Störungen Atmung 	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Atmung vertraut. Die TN erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Atemstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> • Herz-Kreislauf-System • Störungen Herz-Kreislauf-System 	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Herz-Kreislauf-Systems vertraut.</p> <p>Die TN erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Störungen des Herz-Kreislauf-Systems und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p> <p>Die TN können akute periphere Gefäßverschlüsse erkennen sowie die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und beherrschen die Sofortmaßnahmen.</p> <p>Die TN können anhand der typischen Symptome eine zerebrale Durchblutungsstörung; insbesondere einen Schlaganfall (Apoplexie oder Apoplexia cerebri) erkennen sowie die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und beherrschen die Sofortmaßnahmen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederbelebung <ul style="list-style-type: none"> – Basismaßnahmen – Erweiterte Maßnahmen – Der Betriebsanwärter als Helfer des (Not-)Arztes bei der Wiederbelebung 	<p>Die TN beherrschen die Basismaßnahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung sicher und können Ersthelfer in die Durchführung einbinden.</p> <p>Die TN sind mit dem Ablauf der Herz-Lungen-Wiederbelebung unter Einbeziehung der erweiterten Maßnahmen vertraut und können Ärzten und medizinischem Fachpersonal bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> • Schock verschiedener Ursachen • Stoffwechsellentgleisungen <ul style="list-style-type: none"> – Über-/Unterzuckerung 	<p>Die TN können den Schockmechanismus in seinen Grundzügen erläutern.</p> <p>Die TN haben Grundkenntnisse über das Krankheitsbild „Diabetes mellitus“ und können anhand der Symptome ein hyperglykämisches Koma sowie einen hypoglykämischen Schock erkennen.</p> <p>Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Schocksymptomatik sowie bei diabetischer Stoffwechsellentgleisung und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Bauchtrauma • Akuter Bauch 	<p>Die TN können anhand der Anamnese und der Leitsymptome auf die vitale Gefährdung des Betroffenen schließen.</p> <p>Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Erkrankungen/Verletzungen im Bauchraum und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene • Infektionskrankheiten • Umgang mit sterilem/mit kontaminiertem Material 	<p>Den TN ist die Bedeutung der Hygiene, besonders in der Versorgung von Verletzten und Kranken bewusst. Die TN können sich nach den Grundsätzen der Hygiene kleiden und so verhalten, dass eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindert und ein adäquater Eigen- und Fremdschutz gewährleistet ist.</p> <p>Die TN beherrschen den Umgang mit sterilem Material und mit kontaminiertem Material.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Beobachten von Verletzten und Kranken • Hilfe beim Be- und Entkleiden • Hilfe bei der Verrichtung der Notdurft 	<p>Die TN kennen die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation. Sie sind insbesondere in der Lage, die Ergebnisse der systematischen Beobachtung Betroffener sowie den Versorgungsverlauf in einem Überwachungsbogen darzustellen.</p> <p>Die TN können Hilfestellungen beim Be- und Entkleiden sowie beim Verrichten der Notdurft durchführen.</p>	3

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> • Knochenbrüche und Gelenkverletzungen • Schädelhirntrauma (SHT) • Polytrauma • Ruhigstellungsmaßnahmen 	<p>Die TN sind mit dem Aufbau und der regelrechten Funktionsweise des Bewegungsapparates vertraut. Sie können verschiedene Verletzungsarten und Erkrankungen der Knochen und Gelenke an ihrer Symptomatik erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären.</p> <p>Die TN sind in der Lage, insbesondere unter Anwendung adäquater Immobilisations- und Lagerungsmaterialien, die sanitätsdienstlichen Ruhigstellungsmaßnahmen durchzuführen, und Betroffene fachgerecht zu lagern bzw. umzulagern.</p>	6
<ul style="list-style-type: none"> • Blutstillung/Wundversorgung • Verbandtechniken 	<p>Die TN beherrschen die Basismaßnahmen der Blutstillung.</p> <p>Die TN können bei verschiedenen Wundarten die daraus jeweils resultierenden Gefahren für Betroffene erklären und Wunden sachgerecht erstversorgen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Thermische Schäden • Stromunfälle 	<p>Die TN können die Auswirkungen der verschiedenen thermischen Schäden auf den menschlichen Organismus in ihren Grundzügen beschreiben. Sie können thermische Schäden an ihren Symptomen erkennen, die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen und beherrschen die Sofortmaßnahmen.</p> <p>Die TN können bei erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p> <p>Die TN können die Auswirkungen elektrischen Stroms auf den menschlichen Organismus beschreiben.</p> <p>Die TN können unter Beachtung des Eigenschutzes Sofortmaßnahmen und sanitätsdienstliche Basismaßnahmen durchführen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Vergiftungen/Verätzungen 	<p>Die TN können aus dem Umfeld und dem Verhalten des Betroffenen auf eine Vergiftungsgefahr schließen und können unter Beachtung des Eigenschutzes die sanitätsdienstlichen Basismaßnahmen bei Vergiftungsnotfällen durchführen.</p> <p>Die TN können Verätzungen durch Säuren oder Laugen anhand von Symptomen erkennen und die Sofortmaßnahmen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel 	<p>Die TN kennen Arzneimittelformen und können Verabreichungsformen und -wege aufzeigen. Sie können die Gabe von Arzneimitteln sachgerecht vorbereiten und bei deren Verabreichung helfen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Rettung und Transport 	<p>Die TN beherrschen die gängigen Rettungs- und Tragetechniken ohne und mit geeigneten Hilfsmitteln unter Beachtung der Eigen- und Fremdsicherung.</p> <p>Die TN sind über Verfahren und Hilfsmittel bzw. Gerätschaften, welche ergänzend im Rettungsdienst zum Einsatz kommen, informiert.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> • Fallbeispiele zu diversen Unfall- und Erkrankungs-/Notfallsituationen 	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, im Rahmen von gestellten Einsatzsituationen, in ihrem Gesamttablauf darstellen.</p>	8
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangsabschluss/offene Fragen der Kursteilnehmenden 	<p>Die TN haben die etwaigen Unklarheiten durch Nachfragen beseitigt.</p>	1
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten (exklusive Prüfungszeiten)		63
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten) • Mündliche Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) • Praktische Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) 	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.</p>	**

* TN = Teilnehmende

** Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl

Anhang 3

Themen und Lernziele des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst

Gesamtlernziel

Die Teilnehmenden werden auf der Grundlage der in der Grundausbildung oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit weiteren Inhalten, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können sie nach Beendigung des Aufbaulehrganges

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst beschreiben,
- die für Betriebssanitäterinnen oder Betriebssanitäter relevanten gesetzlichen Bestimmungen erläutern,
- physikalische Gefährdungen am Arbeitsplatz erkennen,
- hygienische Grundlagen im Betrieb beschreiben und die entsprechenden Maßnahmen durchführen,
- situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Hilfeleistungen bei Unfällen mit Gefahrstoffen ergreifen und
- lebensrettende Maßnahmen bei Unfällen und Notfällen durchführen.

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none">• Lehrgangseinführung		1
<ul style="list-style-type: none">• Die Aufgaben der Betriebssanitäterin oder des Betriebssanitäters nach DGUV Vorschrift 1	Die TN* können die Aufgaben und die Grenzen der Befugnisse als Betriebssanitäterin oder Betriebssanitäter beschreiben. Sie können die Bedeutung einzelner Ausbildungsqualifikationen und der daraus abzuleitenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten erläutern.	1
<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Unfallversicherung	Die TN können das System der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern, insbesondere hinsichtlich der arbeitsbedingten Unfallgefahren, der Unfallverhütung, des Versicherungsschutzes und der Leistungen.	2
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe (Teil 2)	Die TN können bestimmte Begriffe der Rechtssprache erklären. Die TN können die für den Betriebssanitäter oder die Betriebssanitäterin relevanten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften etc.) benennen und deren Inhalte anhand der Texte erläutern. Sie können die Zusammenhänge der Vorschriften über die Erste Hilfe mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschreiben. Die TN können ihr Verhalten/ihre Aufgaben als Betriebssanitäter oder Betriebssanitäterin unter Zugrundelegung geltenden Rechts erläutern. <ul style="list-style-type: none">• Unfallverhütungsvorschriften: DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 2• Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 618, 619, 677, 680, 823)• Strafgesetzbuch (§§ 13, 34, 203, 223, 229)• Sozialgesetzbuch VII• Arbeitsschutzgesetz• Arbeitssicherheitsgesetz• Arbeitsstättenverordnung• Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz	4

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> • Situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen • Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen 	<p>Die TN können die allgemeinen Wirkungsweisen von Gefahrstoffen erläutern und das angemessene Verhalten beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen an Beispielen beschreiben.</p> <p>Die TN können die Folgen bestimmter physikalischer Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz nennen.</p> <p>Die TN können wirkungsvolle Maßnahmen beschreiben und durchführen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene im Betrieb 	<p>Die TN können die hygienischen Grundlagen bei der Einrichtung und Pflege von Sozialeinrichtungen des Betriebes beschreiben.</p> <p>Sie können die Maßnahmen der Arbeitsplatz- und Körperhygiene erläutern und durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infektionsschutzgesetz • Abfallgesetzgebung • Arbeitsstättenverordnung • Technische Regeln für Arbeitsstätten • Gefahrstoffverordnung 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Geräten und Material im betrieblichen Sanitätsdienst 	<p>Die TN können betriebspezifische Geräte sowie entsprechendes Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial sicher handhaben.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Praxistraining Lebensrettende Maßnahmen 	<p>Die TN beherrschen die Durchführung lebensrettender Maßnahmen der Erstversorgung sowie die Anwendung erweiterter Maßnahmen.</p>	6
<ul style="list-style-type: none"> • Praxistraining Fallbeispiele 	<p>Die TN können anhand einfacher und komplexer Fallsimulationen die notwendigen Maßnahmen der Hilfeleistungen im Betrieb auswählen, werten und im Gesamt- ablauf durchführen.</p>	8
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangsabschluss/offene Fragen der Kursteilnehmenden 	<p>Die TN haben die etwaigen Unklarheiten durch Nachfragen beseitigt.</p>	1
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten		32
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten) • Mündliche Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) • Praktische Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) 	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.</p>	**

* TN = Teilnehmende

** Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl

Anhang 4

Themen und Lernziele der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Gesamtlernziel

Die Teilnehmenden werden auf der Grundlage der im Grund- und Aufbaulehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ihr Wissen und Können festigen und vertiefen sowie den aktuellen Anforderungen entsprechend anpassen.

Die Fortbildung dient somit der Qualitätssicherung im Aufgabengebiet der Betriebsanitäterin oder des Betriebsanitäters. Sie umfasst 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren und kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

Thema	Lernziel	UE
• Lehrgangseinführung		1
• Organisation des betrieblichen Sanitäts-/Rettungsdienstes	<ul style="list-style-type: none"> • Rettungskette im Betrieb • Einsatzerfahrungen der zurückliegenden Zeit • Neuerungen • Erfahrungsaustausch 	1
• Vorgehen im (Notfall-) Einsatz	Festigung und Training der Basismaßnahmen bei Vorliegen eines akut lebensbedrohlichen Zustandes	1
• Schwerpunktthema	<ul style="list-style-type: none"> • Adressatengerechte Auswahl entsprechend Lernziel-/Themenkatalog der Grund- und Aufbauausbildung unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Gegebenheiten Beispiele:* – Atemstörungen (verschiedener Ursachen) – Bewusstseinsstörungen (verschiedener Ursachen) – Herz-Kreislauf-Störungen (verschiedener Ursachen) – Umgang mit dem AED-Gerät – traumatische Notfälle (verschiedener Ursachen) – Unfälle mit Freisetzung von Noxen – Massenanfall von Verletzten/Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Rettungsdienst, Feuerwehr) – Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen – Grundlagen der Krisenintervention 	12
• Lehrgangsabschluss		1
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten		16

* Dieser Anteil ist je nach Fortbildung variabel

Anhang 5

Gestaltungsbeispiel für einen Leitfaden

Die Aufgaben der Betriebssanitäterin oder des Betriebssanitäters nach DGUV Vorschrift 1 Zeitansatz: 115 Min (inkl. Pause)

Lernziel

Die Teilnehmenden kennen die Aufgaben des Betriebssanitäters bzw. der Betriebssanitäterin und können ihren Zuständigkeitsbereich definieren. Sie sind über die für ihre Tätigkeit als Betriebssanitäter bzw. Betriebssanitäterin relevanten rechtlichen Bestimmungen informiert und können deren Bedeutung und Konsequenzen anhand von Beispielen erläutern.

Zeit	Inhalt	Hinweise für die Lehrkraft	Methode/Material
15 Min	Inhaltlicher Einstieg Die TN sammeln ihre bisherigen Erfahrungen zum Thema „Erste Hilfe (im Betrieb)“	Einstieg ins Thema: Anknüpfen eigener Erfahrungen Die Teilnehmenden erkennen ihre bereits vorhandenen Erfahrungen und verknüpfen diese mit ihren Kenntnissen aus dem Bereich der Ersten Hilfe. Ergebnis sichtbar aufhängen	„Geschmack von Erfolg“ Erfahrungen der Teilnehmenden auf Paketpapier am Boden sammeln Paketpapier auf Boden auslegen Stifte für TN
10 Min	Aufgaben der Betriebssanitäterin oder des Betriebssanitäters	Aufgaben der Betriebssanitäterin oder des Betriebssanitäters:: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Erste Hilfe leisten • Stellung im Betrieb: Sie bzw. er steht zwischen der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und dem betrieblichen Ersthelfenden oder zwischen Ersthelfendem und dem Rettungsdienst • Transport-KH oder D-Ärztin oder D-Arzt (Organisation des Betroffenen) • Versorgung des Betroffenen mit apparativen Mitteln wie Beatmungsbeutel • Möglicher Weise – Organisation des Erste-Hilfe-Materials • Unterstützung bei Organisation und Umsetzung der Hygiene im Betrieb • Dokumentation (Unfallversicherungsträger/Betrieb) Quelle: DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“	Lehrvortrag PPT 1-6
15 Min	Transfer auf eigene Erfahrungen Verdeutlichen der Aufgabe des BS	Bezug zu Erfahrungen der TN schaffen Mit Anleitung der Lehrkraft ergänzen die TN die Erfahrungen/Fälle um die Aufgabe des Betriebssanitäters oder der Betriebssanitäterin. Dadurch schaffen sie eine Verknüpfung zwischen ihren eigenen Erfahrungen und den vorgestellten Aufgaben des Betriebssanitäters oder der Betriebssanitäterin.	Lehrgespräch Wiederholung Paketpapier mit Erfahrungen der TN Metaplankarten, gelb Stifte Pinwand/Pin oder Kleber

Zeit	Inhalt	Hinweise für die Lehrkraft	Methode/Material
5 Min	Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistung (Unfallversicherungsträger)	Die TN üben anhand eines fiktiven/bekanntes Fallbeispiels die Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistung nach den Vorgaben der Unfallversicherungsträger. Ergebnisse gemeinsam durchgehen! Auf Datenschutz hinweisen!	Einzelarbeit Dokumentationsbögen, z. B. Meldeblock (DGUV Information 204-021) oder Muster des Fachbereiches Erste Hilfe: https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/dokumentation.pdf Kugelschreiber
10 Min	Pause		
30 Min	Rechtliche Rahmenbedingungen, Teil 1: §§ 24-28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“: <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Pflichten des Unternehmers oder der Unternehmerin Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel Zahl und Ausbildung der Ersthelfenden/Betriebssanitäter bzw. Betriebssanitäterinnen Unterstützungspflichten der Versicherten 	Die TN erhalten die Vorschriften und sollen in eigenen Worten wiedergeben, was diese bedeuten. Klare Zeitangabe für Gruppenarbeitsphase (Uhrzeit!) geben und gut sichtbar festhalten! Ergebnisse im Plenum durchgehen	Gruppenarbeit Auszüge: DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 204-022 Je Gruppe: Stifte, Flipchart-Papier, Metaplan-Karten, ... Gruppeneinteilung, z. B.: Beutel mit verschiedenem Verbandmaterial vorbereiten; je Gruppe z. B. 3 Mullbinden, 3 Kompressen, 3 Rettungsdecken, 3 Verbandtücher; TN „blind“ ziehen lassen
10 Min	Rechtliche Rahmenbedingungen, Teil 2: <ul style="list-style-type: none"> §§ 35, 230, 323c Strafgesetzbuch §§ 242, 278, 831 Bürgerliches Gesetzbuch Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz, Medizinprodukte-Betreiberverordnung 	Die genannten rechtlichen Bestimmungen werden den TN überblicksartig vorgestellt.	Lehrvortrag PPT 12-17
20 Min	Rechtliche Rahmenbedingungen, Teil 2 <ul style="list-style-type: none"> Transfer 	Jeder TN erhält ein Puzzlestück; entweder mit Gesetzestext oder mit einem Fallbeispiel; Die Gruppe erarbeitet, welche Teile zusammenpassen.	Puzzle Puzzleteile

Anhang 6

Gestaltungsbeispiel einer Bescheinigung für die Teilnahme an der Grundausbildung, dem Aufbaulehrgang sowie Fortbildungen für Betriebsanwiterinnen oder Betriebsanwiter



Bescheinigung

Herr/Frau geb. am
Name Vorname

hat an der 63 Unterrichtseinheiten (à 45 min.) umfassenden

GRUNDAUSBILDUNG FÜR BETRIEBSSANWITER/-INNEN
gem. § 27 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

in der Zeit vom bis

Registriernummer des Lehrgangs:

Lehrgangsort:

unter der Leitung von erfolgreich teilgenommen.

Die Unfallversicherungsträger haben die Ausbildungsstelle

Name oder Bezeichnung der Ausbildungsstelle Kennziffer der Ausbildungsstelle (www.dguv.de/fb-ersthilfe)

als geeignete Einrichtung bezeichnet.

Ort , den Datum Unterschrift Lehrgangleiter(in)



Herr/Frau geb. am
Name Vorname

hat an dem 32 Unterrichtseinheiten (à 45 min.) umfassenden

AUFBAULEHRGANG FÜR BETRIEBSSANWITER/-INNEN
gem. § 27 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

in der Zeit vom bis

Registriernummer des Lehrgangs:

Lehrgangsort:

unter der Leitung von erfolgreich teilgenommen.

Die Unfallversicherungsträger haben die Ausbildungsstelle

Name oder Bezeichnung der Ausbildungsstelle Kennziffer der Ausbildungsstelle (www.dguv.de/fb-ersthilfe)

als geeignete Einrichtung bezeichnet.

Ort , den Datum Unterschrift Lehrgangleiter(in)



Die Ernennung als Betriebsanwiter bzw. -sanwiterin ist nur möglich, wenn sowohl die Grundausbildung als auch der Aufbaulehrgang erfolgreich absolviert wurden.



Bescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am _____

Name _____ Vorname _____

hat an der ____ Unterrichtseinheiten (à 45 min.) umfassenden

FORTBILDUNG FÜR BETRIEBSSANITÄTER/-INNEN
gem. § 27 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

in der Zeit vom _____ bis _____

Registriernummer des Lehrgangs: _____

Lehrgangsort: _____

unter der Leitung von _____ erfolgreich teilgenommen.

Die Fortbildung umfasste folgende Themenschwerpunkte:

Die Unfallversicherungsträger haben die Ausbildungsstelle

Name oder Bezeichnung der Ausbildungsstelle _____

Kennziffer der Ausbildungsstelle (www.dguv.de/fb-ersthilfe) _____

als geeignete Einrichtung bezeichnet.

Ort _____

, den _____

Datum _____

Unterschrift Lehrgangleiter(in) _____



Anhang 7

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de und unter www.baua.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitsstättenverordnung
- Gewerbeordnung

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Informationen

- DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN 13019:2016-12
„Verbandpflasterpackungen für den Erste-Hilfe-Bereich; Maße“
- DIN 13024-1:2016-09
„Krankentrage – Teil 1: Mit starren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung“
- DIN 13024-2:2016-09
„Krankentrage – Teil 2: Mit klappbaren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung“
- DIN 13151:2008-12
„Verbandmittel; Verbandpäckchen“
- DIN 13152:2017-10
„Verbandmittel; Verbandtücher“
- DIN 13155:2018-11
„Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer“
- DIN 13157:2021-11
„Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- DIN 13169:2011-11
„Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“
- DIN EN 15154-4:2009-07
„Sicherheitsnotduschen – Teil 4: Augenduschen ohne Wasseranschluss“; Deutsche Fassung EN 15154-4:2009
- DIN 58279:2019-09 (Entwurf)
„Verbandkastenschere für den Erste-Hilfe-Bereich“
- DIN 61634:1993-02
„Verbandmittel; Elastische Fixierbinde“
- DIN EN 455-1:2019-08 (Entwurf)
„Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch Teil 1: Anforderungen und Prüfung an Prüfung auf Dichtigkeit“; Deutsche und Englische Fassung prEN 455-2:2015
- DIN EN 455-2:2015-07
„Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften“; Deutsche Fassung EN 455-2:2015
- DIN EN 455-3:2015-07
„Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch Teil 3: Anforderungen und Prüfung für die biologische Bewertung“; Deutsche Fassung EN 455-3:2015
- DIN EN 455-4:2009-10
„Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch Teil 4: Anforderungen und Prüfung zur Bestimmung der Mindesthaltbarkeit“; Deutsche Fassung EN 455-4:2009

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de